

Gemeinde Kleinostheim
Markterkundungsverfahren
im Rahmen der Fördergrundsätze
„Pilothafte Förderung in grauen NGA Flecken“
im Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern fördert auf Basis der Fördergrundsätze zur pilothaften Förderung in grauen NGA Flecken (im Folgenden: „Fördergrundsätze“) den Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse und mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse. Eine Förderung ist nur dort möglich, wo nur ein Netzbetreiber eine NGA Versorgung anbietet (grauer NGA Fleck) und noch kein Netz, welches zuverlässig 100 Mbit/s im Download für Privatanschlüsse und 200 Mbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse¹ übertragen kann, vorhanden ist und in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich auch nicht errichtet wird. Ist ein NGA Netz vorhanden oder wird ein solches durch eigenwirtschaftlichen Ausbau errichtet, das zuverlässig die Übertragung von mehr als 500 Mbit/s im Download ermöglicht, scheidet eine Förderung auch für gewerbliche Anschlüsse aus.

Bevor Fördermittel eingesetzt werden können, hat die Gemeinde Kleinostheim (im Folgenden: Konzessionsgeber) gemäß Nr. 4.3 ff. der Fördergrundsätze im Rahmen der Markterkundung Netzbetreiber zu eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen, zur dokumentierten Ist-Versorgung und zu aktuellen Infrastrukturen, die noch nicht im Infrastrukturatlas der BNetzA eingestellt sind, zu befragen. Der Konzessionsgeber bittet daher, bis spätestens *08. März 2019*² zu nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Der Konzessionsgeber hat im Rahmen dieser Markterkundung zu ermitteln, ob Investoren einen **eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden drei Jahren** planen und zu welchen buchbaren Mindest-Bandbreiten (Download, Upload) dieser führt.

Der Konzessionsgeber fordert daher potentielle Investoren auf, entsprechende Ausbauplanungen im vorläufigen Erschließungsgebiet mitzuteilen. Das vorläufige Erschließungsgebiet ist in einer Karte dargestellt und zusammen mit einer Liste der Anschlusspunkte, die den nach Kenntnisstand des Konzessionsgebers verfügbaren Bandbreiten je Anschlusspunkt wiedergibt, auf der Internetseite des Konzessionsgebers (mit Verlinkung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de) veröffentlicht (<https://www.kleinostheim.de/home/informationen/gigabit-pilotfoerderungprogramm.html>).

Das Gebiet, für das ein eigenwirtschaftlicher Ausbau angekündigt wird, ist **kartografisch darzustellen. Anhand des technischen Konzepts ist nachzuweisen**, welche Mindest-Bandbreiten nach dem Ausbau angeboten werden können. Für alle Anschlusspunkte, die im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus ausgebaut werden, hat der Netzbetreiber in der vom Konzessionsgeber vorgegebenen **Liste der Anschlusspunkte jeweils die geplante Technik sowie die buchbaren Mindest-Bandbreiten anzugeben**.³

Zudem ist ein **verbindlicher und detaillierter** Projekt- und Zeitplan für den geplanten Netzausbau vorzulegen. Dieser hat Projektmeilensteine für Zeiträume von sechs Monaten zu enthalten und ist dem Konzessionsgeber bis spätestens *05. April 2019* zu übersenden. Die von Investoren geplanten Vorhaben müssen so angelegt sein, dass die Investitionen innerhalb eines **Zeitraums von 12 Monaten anlaufen** und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wesentliche Teile des betreffenden Gebiets erschlossen und einem wesentlichen Teil der Endkunden Anschlüsse ermöglicht werden. Der Ab-

¹ Gewerblicher Anschluss in diesem Zusammenhang ist ein überwiegend unternehmerisch bzw. beruflich genutzter Anschluss.

² Alle im Rahmen der Markterkundung relevanten Fristen (Äußerungsfrist Markterkundung, ggf. Vorlage eines detaillierten Zeit- und Projektplans, Anlauf der Investitionen) beginnen, sobald die Markterkundung auf dem zentralen Onlineportal veröffentlicht wurde.

³ Hierzu stellt der Konzessionsgeber eine auf den amtlichen Hauskoordinaten (Herausgeber: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) basierende Tabelle zur Verfügung. Zusätzliche zu realisierende Anschlüsse ohne amtliche Hauskoordinate sind durch den Konzessionsgeber zu ergänzen. Eine entsprechende Vorlage kann auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de heruntergeladen werden.

schluss der geplanten Investitionen ist anschließend innerhalb einer angemessenen Frist vorzusehen. Kommt der Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Konzessionsgeber einmal erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann er das Auswahlverfahren zur Ermittlung eines gefördert ausbauenden Netzbetreibers gemäß Nr. 5 der Fördergrundsätze starten.

2. Analyse der Ist-Versorgung im vorläufigen Erschließungsgebiet

Sofern die dargestellte Ist-Versorgung im vorläufigen Erschließungsgebiet aus Sicht eines Netzbetreibers bzw. Infrastrukturinhabers **Unvollständigkeiten oder Fehler** enthält, ist der Netzbetreiber bzw. Infrastrukturinhaber gehalten, dies dem Konzessionsgeber mitzuteilen. Für diesen Fall hat der **Netzbetreiber bzw. Infrastrukturinhaber kartografisch darzustellen und anhand eines technischen Konzepts nachzuweisen**, welche Mindest-Bandbreiten im Upload und im Download für welche Anschlusspunkte schon jetzt angeboten werden. Die **Liste der Anschlusspunkte des Konzessionsgebers ist bezüglich eingesetzter Technik und Mindest-Bandbreiten entsprechend zu ergänzen**.

Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, die anschlussgenauen Informationen aus der Rückmeldung des Netzbetreibers (Liste der Anschlusspunkte) vertraulich zu behandeln und ausschließlich für rein behördeninterne Zwecke zu verwenden.

3. Meldung eigener Infrastruktur an die Bundesnetzagentur und grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur

Jeder Netzbetreiber, der an einem möglichen späteren Auswahlverfahren zur Ermittlung eines gefördert ausbauenden Netzbetreibers teilnehmen möchte und über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturinhaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, ist diese dem Konzessionsgeber im Rahmen dieser Markterkundung mitzuteilen.

4. Losbildung

Abschließend bittet der Konzessionsgeber um Mitteilung, ob Investoren für einen geförderten Ausbau die Aufteilung des (vorläufigen) Erschließungsgebietes in einzelne räumliche Lose für sinnvoll halten. Sofern sich Netzbetreiber für eine Aufteilung des (vorläufigen) Erschließungsgebietes in Lose aussprechen, wird der Konzessionsgeber grundsätzlich Lose bilden. Der Konzessionsgeber behält sich allerdings vor, auch im Fall der Losbildung in der Ausschreibung neben Angeboten für einzelne Lose auch ein Gesamtangebot für das gesamte Erschließungsgebiet zu fordern.

5. Bekanntgabe der Ergebnisse und Aufforderung zur regelmäßigen Überprüfung der Homepage des Konzessionsgebers

Die Ergebnisse der Markterkundung werden dokumentiert und auf der Internetseite des Konzessionsgebers (mit Verlinkung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de) veröffentlicht. Dem Konzessionsgeber mitgeteilte Infrastrukturdaten werden nicht veröffentlicht, sondern nur Bewerbern im Auswahlverfahren auf Anforderung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Informationen zum laufenden Verfahren (z.B. eine etwaige Fristverlängerung) in elektronischer Form auf der Homepage des Konzessionsgebers bereitgestellt werden. Interessenten werden daher aufgefordert, die Homepage des Konzessionsgebers regelmäßig zu überprüfen.